

Fall:

Die K-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer (K), kauft bei der A-GmbH & Co.KG standardisierte Software zur Produktionssteuerung. Gesellschafter der Komplementärin, der A-GmbH, sind A und B zu je 50 %. Auf das Stammkapital von 100.000 Euro hat A den auf ihn entfallenden Betrag von 50.000 Euro voll eingezahlt, B lediglich 30.000 Euro. Kommanditisten sind A, B, C und D. Jeder Gesellschafter hat eine Kommanditeinlage (= Haftsumme) in Höhe von 70.000 Euro übernommen. Bis auf D, der erst 35.000 Euro eingezahlt hat, haben alle anderen Kommanditisten ihre Einlage voll erbracht.

In seinem Bestellschreiben hat K deutlich gemacht, dass er die Software nur erwerben wolle, wenn sie für die Bedürfnisse seines Unternehmens, die dem A als Geschäftsführer der A-GmbH & Co.KG bekannt sind, geeignet ist. In einer an die K-GmbH gerichteten E-Mail versichert A, die Software sei für den von K bezeichneten Zweck in jedem Fall geeignet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A-GmbH & Co.KG werden Vertragsbestandteil. In ihnen heißt es unter anderem:

"Zusicherungen wurden nicht gegeben."

Als die Software geliefert wird, stellt sich heraus, dass sie für die Zwecke der K-GmbH nicht tauglich ist. Auf die unverzügliche Rüge des K versucht die A-GmbH & Co.KG zweimal vergeblich die Nacherfüllung. Daraufhin schreibt K an die A-GmbH & Co.KG:

"Hiermit lösen wir uns vom Vertrag und verlangen Schadensersatz wegen Produktionsausfalls i.H.v. 130.000 Euro."

Der Schaden ist unstrittig. Die A-GmbH & Co.KG verweigert die Zahlung unter Hinweis auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Von wem kann die K-GmbH Zahlung von 130.000 Euro verlangen?

120 Punkte

Abwandlung:

Als K die untaugliche Software rügte, gab A um K als Kunden zu halten die folgende schriftliche Erklärung ab:

"Ich stehe persönlich dafür ein, dass alle etwaigen Ansprüche der K-GmbH erfüllt werden".

Kann die K-GmbH Ansprüche gegen A geltend machen?

60 Punkte